



Vereinsrecht

Ein Spieler auf der Reservebank

Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Nicht selten stehen Vereine vor dem Problem, dass während der Amtsdauer des Vorstandes eine Vorstandsposition frei wird, etwa durch Rücktritt oder im Todesfall. Dann wird der restliche Vorstand zunächst überlegen, ob das Amt aus rechtlichen Gründen zwingend besetzt werden muss, wenn etwa der Vertretungs- oder BGB-Vorstand gemäß § 26 BGB betroffen ist und der Verein nach außen nicht mehr vertreten werden kann. Problematisch ist auch die Situation, dass der Verein zwar handlungsfähig bleibt, aber ein Vorstandsmitglied mit einem bedeutsamen Aufgabenbereich ausgeschieden ist.

Satzungsregelung genau prüfen

Findet sich in der Vereinsatzung für solche Fälle keine Regelung, bleibt nur die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds stattfinden muss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand wählt, was meist der Fall ist, aber nicht zwingend so sein muss.

Wie kann die Satzung hier helfen? Möglich ist eine Regelung über die Selbstergänzung des Vorstandes, die sog. Kooptation.

Demnach darf der Vorstand die Neuwahl durchführen. Ohne Satzungsbestimmung ist dies nicht erlaubt. Will man diesen Fall in der Satzung regeln, sollte man keine halben Sachen machen, sondern sich vorher einige Punkte genau überlegen.

Eine Frage lautet, ob das Recht zur Kooptation sich auf alle Vorstandspositionen beziehen soll. Konkret: Soll es erlaubt sein, auch

den Vorsitzenden auf diese Weise neu zu wählen oder soll die Wahl in dieses wichtige Amt der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben? Wie viele Vorstandsmitglieder sollen ergänzt werden dürfen? Angenommen, die Hälfte des Vorstandes tritt zurück – soll die Kooptation auch dann möglich sein? Einen solchen Ausnahmefall kann man z. B. davon ab-

hängig machen, ob der restliche Vorstand noch beschlussfähig ist. Gilt die Ergänzung immer bis zum Ende der Amtsdauer der jeweiligen Posi-

tion oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung? Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Vorstandsmitglieder eine unterschiedliche Amtsdauer haben und daher eine Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung nicht angestanden hätte.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung im Vereinsgefüge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugebilligt werden soll. Rechtlich ist es durchaus zulässig, dem Vorstand hier großes Gewicht beizumessen. Weiter sollte man regeln, mit welcher Mehrheit und aus welchem Personenkreis sich der restliche Vorstand ergänzen soll. Eine Satzungsregelung könnte etwa so lauten:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit zwei Dritteln/mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Ergänzungswahl ist im Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden nicht zulässig. Die Regelung über die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bleibt unberührt.“

